

Selbstbehalte für 2011

Am 25.10.2010 hat die „Leitlinienkommission“ die Anhebung der Selbstbehalte für erwerbstätige Unterhaltspflichtige um 50 € (auf 950, 1050, 1150 €) und für ihren Eltern gegenüber unterhaltspflichtige Kinder auf 1.500 € empfohlen. Diese Empfehlung hat Eingang in die Düsseldorfer Tabelle gefunden, allerdings unter dem Vorbehalt, dass die vorgesehene Änderung der sozialhilferechtlichen Bedarfssätze (Hartz IV) wie vorgesehen zum 1.1.2011 in Kraft tritt. Hier gibt es nun Verzögerungen.

Die Leitlinienkommission hat sich bei der Festsetzung der unterhaltsrechtlichen Selbstbehalte an dem zum damaligen Zeitpunkt bekannten „Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des zweiten und zwölften Buches Sozialgesetzbuch“ orientiert. Erst nach der Sitzung bekannt gewordene Änderungen führen zu einer weiteren Erhöhung der Leistungen für Berechtigte, die selbst erwerbstätig sind. Inzwischen hat der Bundesrat jedoch seine Zustimmung zu dem Gesetz versagt und es ist noch offen, welche weiteren Änderungen nach Abschluss des Vermittlungsverfahrens in Kraft treten werden.

Ein **Vorbehalt**, der die neuen Selbstbehaltssätze vom Inkrafttreten der Sozialgesetze abhängig macht, ist **nicht gerechtfertigt**. Abgesehen davon, dass bereits die Entwicklung der Lebenshaltungskosten eine Erhöhung um mindestens 8 % (auf ca. 975 €) erfordert hätte, ist angesichts der gesellschaftlichen Diskussion um die Bedarfssätze nicht mit geringeren, sondern allenfalls höheren Sätzen zu rechnen. Die von der Leitlinienkommission vorgeschlagene Anhebung ist daher in jedem Fall sachlich berechtigt; die neuen Sätze sollten **als Mindestselbstbehalt vom 1.1.2011 an angewandt** werden. Ob weitere Anpassungen erforderlich sind, wenn der Vermittlungsausschuss eine weitere Erhöhung sozialhilferechtlicher Bedarfssätze beschließt, bleibt abzuwarten. Leitlinien sind kein Gesetz.

*FAFamR Jörn Hauß, Duisburg
VorsRiOLG Heinrich Schürmann, Oldenburg*